



Handels- und Industrieverein  
des Kantons Schwyz

Volkswirtschaftsdepartement  
des Kantons Schwyz  
z.H. Herrn Andreas Barraud  
Regierungsrat  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 1230  
6431 Schwyz

Schwyz, 19. Juni 2017

## **VERNEHMPLASSUNG ZUR TEILREVISION DES PLANUNGS- UND BAUGESETZES DES KANTONS SCHWYZ**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich zur neuen Vorlage zur Teilrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes äussern zu dürfen.

### **A. Allgemeine Bemerkungen**

Der H+I anerkennt die Erforderlichkeit der vorliegenden Teilrevision des PBG, mit welcher die Vorgaben des Raumplanungsgesetzes des Bundes umgesetzt werden. Der H+I äussert sich nachfolgend detailliert zu den einzelnen Bestimmungen und reicht eigene, begründete Formulierungsvorschläge ein.

Vorab sei bemerkt, dass es bei der Beurteilung, ob überhaupt Neueinzonungen vorzunehmen sind, zentral ist, dass Reserveflächen von Betrieben für künftige Firmenerweiterungen nicht als verfügbare Industrie- oder Gewerbeflächen miteinberechnet werden. Diese stehen nämlich tatsächlich nicht für Dritte zur Verfügung. In der Vergangenheit wurden diese firmeneigenen Reserveflächen wiederholt als vorhandene und nutzbare Industrie- und Gewerbebezonen angesehen, weswegen nicht genügend Neueinzonungen

für Industrie und Gewerbe vorgenommen worden sind. Damit wurde raumplanerisch das Wirtschaftswachstum des Kantons Schwyz beschnitten, was künftig nicht mehr geschehen darf.

Grundsätzlich soll eine Umzonung von Industrie- oder Gewerbezone in die Wohnzone nur dann erfolgen, wenn verbindlich nachgewiesen wird, dass diese Flächen nicht mehr als Industrie- oder Gewerbezone gebraucht werden können. In der Vergangenheit sind wiederholt solche Umzonungen in Wohnzonen vorgenommen worden, ohne dass dieser Nachweis erbracht worden ist. Da in der Regel auch kein Ersatz für die verlustig gegangenen Industrie- und Gewerbeflächen geschaffen worden sind, wurde auch auf diese Weise das Wirtschaftswachstum im Kanton Schwyz beschränkt. Dies gilt es in Zukunft zu vermeiden.

Aus wirtschaftlicher Sicht muss weiter festgehalten werden, dass zeitnah eine Vereinheitlichung der Bauvorschriften im Kanton Schwyz erfolgen muss. Auf Grund der Gesetzesflut werden im Kanton, in den Bezirken und Gemeinden immer mehr Ausführungsbestimmungen erlassen. Diese sind weitgehend nicht aufeinander abgestimmt. Das bedeutet, dass praktisch in jeder Gemeinde andere Bauvorschriften zur Anwendung gelangen. Das ist unpraktikabel und muss dringend harmonisiert und vereinfacht werden. Ziel der Bauvorschriften muss es sein, dass diese unzweideutig ausfallen und auch vom Nichtjuristen verstanden werden. So kann der planerische und bürokratische Aufwand beim Bauen verringert werden, was im Interesse aller ist.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1.1. Vernehmlassungsvorlage:**

§ 36a (neu) 1. Verfügbarkeit von Bauland  
a) Boden- und Baulandpolitik

<sup>1</sup> Die Gemeinden fördern die Verwirklichung ihrer Planungen durch eine den örtlichen Verhältnissen angepasste aktive Boden- und Baulandpolitik.

<sup>2</sup> Sie treffen Massnahmen zur Mobilisierung von Bauland. Neueinzonungen sind nur zulässig, wenn die Verfügbarkeit des Baulandes rechtlich sichergestellt ist.

### **1.2. Vorschlag H+I:**

Dieser Paragraph ist ersatzlos zu streichen.

#### **Begründung:**

Der Paragraph gibt nur Bundesrecht wieder, welches auch ohne Wiederholung in kantonalen Erlassen Gültigkeit hat. Im Sinne einer schlanken kantonalen Vorlage ist damit auf die Wiederholung von Bundesrecht zu verzichten.

## 2.1. Vernehmlassungsvorlage:

### § 36b (neu) b) Baupflicht

<sup>1</sup> Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des Baulandes kann der Gemeinderat mit den betroffenen Grundeigentümern vertragliche Regelungen treffen. Diese Regelungen sind im Grundbuch anzumerken.

<sup>2</sup> Neu eingezonte Grundstücke sind in der Regel innert zwölf Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsentscheids ihrer Nutzungsbestimmung zuzuführen. Diese Pflicht gilt bei fortbestehendem öffentlichem Interesse auch für unüberbaute Grundstücke, deren Zuweisung zur Bauzone mit einer Revision der Nutzungsplanung beibehalten wird. Die Frist steht still, wenn sich der Baubeginn aus Gründen, welche die Bauherrschaft nicht zu vertreten hat, verzögert.

<sup>3</sup> Ausnahmen sind insbesondere bei Firmenerweiterungen zulässig.

## 2.2. Vorschlag H+I:

### *NEU § 36a a) Baupflicht*

*<sup>1</sup> Neu eingezonte Grundstücke in der Wohnzone oder Wohn- und Gewerbezone sind in der Regel innert zwölf Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsentscheids ihrer Nutzungsbestimmung zuzuführen.*

*<sup>2</sup> Bei bestehenden Wohnzonen oder Wohn- und Gewerbebezonen kann der Gemeinderat, wenn es das öffentliche Interesse rechtfertigt, den Grundeigentümern eine Frist von 12 Jahren für die Überbauung eines baulich nicht genutzten Grundstücks setzen. Die Fristansetzung erfolgt durch Verfügung. Das öffentliche Interesse an einer Überbauungspflicht besteht, wenn:*

- a. im betreffenden Gebiet das Angebot an verfügbarem Bauland ungenügend ist,*
- b. das Grundstück an einer strategischen Schlüsselstelle liegt, und*
- c. das Grundstück in einem im Richtplan festgesetzten Entwicklungsgebiet liegt.*

*<sup>3</sup> Die Überbauungsverpflichtung ist im Grundbuch einzutragen.*

*<sup>4</sup> Die Frist steht still, wenn sich der Baubeginn aus Gründen, welche die Bauherrschaft nicht zu vertreten hat, verzögert.*

*<sup>5</sup> Ausnahmen sind insbesondere bei Firmenerweiterungen zulässig.*

### **Begründung:**

Absatz 1 der Vernehmlassungsvorlage ist ersatzlos zu streichen. Auf die Möglichkeit vertraglicher Regelungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümer im Zusammenhang mit der Baulandmobilisierung ist zu verzichten. Da sich Gemeinde und Grundeigentümer im Zeitpunkt vor der Einzonung nicht als gleichwertige Partner gegenüber-

stehen, kann in diesem Zusammenhang auch das Argument der Vertragsfreiheit nicht angeführt werden. Grundeigentümer sind regelmässig einzonungsinteressiert. Mit dem regierungsrätlichen Vorschlag kann die Gemeinde den Vertragsinhalt zur Baulandmobilisierung weitgehend einseitig bestimmen, was so inakzeptabel ist.

Hingegen sollen Gemeinden auch bei Neueinzonungen Verträge mit den Grundeigentümern in Form von Infrastrukturverträgen abschliessen können, worauf später unter Ziff. 6.3. noch zurückgekommen wird.

Weiter ist der H+I der Meinung, dass bei Industrieland keine Überbauungsfrist eingeführt werden sollte, da hier keine Baulandhortung stattfindet.

Bestehende, unüberbaute Bauzonen sollen aber, wenn das öffentliche Interesse an einer Überbauung besteht und das Privatinteresse übersteigt, wie neu eingezonte Grundstücke innert 12 Jahren überbaut werden. Heute unüberbaute Bauzonen befinden sich häufig auch in Kernzonen oder kernnahen Zonen, wo eine Verdichtung erwünscht ist. Dort ist es nachvollziehbar, dass dem Gemeinwesen ein Instrument in die Hand gegeben wird, um die Überbauung zu beschleunigen.

### **3.1. Vernehmlassungsvorlage:**

#### **§ 36c (neu) c) Durchsetzung der Baupflicht**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat mahnt die pflichtige Person vier Jahre vor Ablauf der Frist.

<sup>2</sup> Nach unbenutztem Ablauf der Mahnfrist kann der Gemeinderat das Grundstück zur entschädigungslosen Auszonung beantragen.

### **3.2. Vorschlag H+I:**

#### **NEU § 36b b) Durchsetzung der Baupflicht**

Nur Änderung der Nummerierung, inhaltlich keine Änderungen.

### **4.1. Vernehmlassungsvorlage:**

#### **§ 36d (neu) 2. Mehrwertabgabe**

##### **a) Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Wird Land neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesen, ist eine Mehrwertabgabe geschuldet. Bei der Einzonung von Wald richtet sich die Mehrwertabgabe nach den Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können für Um- oder Aufzonungen eine Mehrwertabgabe einführen. Der Gemeinderat kann stattdessen einen gleichwertigen Infrastrukturvertrag abschließen.

<sup>3</sup> Die Verträge sind öffentlich und den Auflageakten beizulegen.

<sup>4</sup> Erfolgt die Einzonung und die Um- oder Aufzonung für eine dem öffentlichen Interesse dienende Nutzung, ist keine Mehrwertabgabe zu entrichten.

## 4.2. Vorschlag H+I:

NEU § 36c 2. Mehrwertabgabe  
a) Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> *Wird Land neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesen, ist eine Mehrwertabgabe geschuldet. Bei der Einzonung von Wald richtet sich die Mehrwertabgabe nach den Bestimmungen der Waldgesetzgebung.*

<sup>2</sup> *Die Gemeinden können für Umzonungen nicht aber für Aufzonungen eine Mehrwertabgabe einführen.*

<sup>3</sup> *Erfolgt die Ein- oder Umzonung für eine dem öffentlichen Interesse dienende Nutzung, ist keine Mehrwertabgabe zu entrichten.*

### **Begründung:**

Gemeinden sollen nur bei Umzonungen, nicht aber bei Aufzonungen eine Mehrwertabgabe erheben können. Denn bei der Einführung einer Mehrwertabgabe bei Aufzonungen, wird die tatsächliche Nutzung der neuen Möglichkeiten, die eine Aufzonung mit sich bringt, kaum ausgeschöpft, da sich die Nutzung nicht rechnet. Das wiederum läuft dem Grundsatz des verdichteten Bauens zuwider. Zudem werden durch das Nichterheben einer Mehrwertabgabe bei Aufzonungen zum Vornherein Interpretationsschwierigkeiten vermieden. Bei dieser Formulierung ist es unerheblich, ob ein Gewähren von zusätzlicher Ausnutzung in einer Zone oder die Verminderung von Abstandsvorschriften eine Aufzonung darstellt oder nicht, denn es ist sowieso keine Mehrwertabgabe geschuldet.

## 5.1. Vernehmlassungsvorlage:

### § 36e (neu) b) Entstehung und Abgabepflicht

<sup>1</sup> Der Anspruch auf die Mehrwertabgabe entsteht zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Nutzungsplanänderung.

<sup>2</sup> Mit der Genehmigung der Nutzungsplanung stellt der Regierungsrat die Abgabepflicht fest und lässt diese im Grundbuch anmerken.

<sup>3</sup> Abgabepflichtig ist der Grundeigentümer zu diesem Zeitpunkt. Bei einem Eigentumswechsel, welcher die Fälligkeit nicht auslöst, geht die Abgabepflicht auf die Rechtsnachfolger über.

## 5.2. Vorschlag H+I:

### NEU § 36d b) Entstehung und Abgabepflicht

Nur Änderung der Nummerierung, inhaltlich keine Änderungen.

## 6.1. Vernehmlassungsvorlage:

### § 36f (neu) c) Höhe und Ertrag

<sup>1</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt für Neueinzonungen 20 Prozent und für Um- oder Aufzonungen 15 Prozent des Mehrwerts. Für Mehrwerte unter Fr. 100 000.-- wird keine Abgabe erhoben.

<sup>2</sup> Der Mehrwert bemisst sich nach der Differenz zwischen den Verkehrswerten unmittelbar vor und nach der Nutzungsplanänderung. Er wird durch eine amtliche Verkehrswertschätzung bestimmt.

<sup>3</sup> Der bei der Einzonung entstandene Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert fünf Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

<sup>4</sup> Die Mehrwertabgabe bei Neueinzonungen steht je zur Hälfte dem Kanton und derjenigen Gemeinde zu, in der das betreffende Grundstück liegt. Bei Um- oder Aufzonungen steht die Mehrwertabgabe der Gemeinde zu.

## 6.2. Vorschlag H+I:

NEU § 36e c) Höhe und Ertrag

<sup>1</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt für Neueinzonungen 20 Prozent und Umzonungen 15 Prozent des Mehrwerts.

<sup>2</sup> Für alle Mehrwertabgaben gilt ein Freibetrag von Fr. 20 000.--.

<sup>3</sup> Der Mehrwert bemisst sich nach der Differenz zwischen den Verkehrswerten unmittelbar vor und nach der Nutzungsplanänderung. Er wird durch eine amtliche Verkehrswertschätzung bestimmt.

<sup>4</sup> Der bei der Einzonung entstandene Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert fünf Jahren zur Beschaffung einer gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

<sup>5</sup> Die Mehrwertabgabe bei Neueinzonungen steht derjenigen Gemeinde, in der das betreffende Grundstück liegt, zu  $\frac{3}{4}$  und dem Kanton zu  $\frac{1}{4}$  zu. Bei Umzonungen steht die Mehrwertabgabe der Gemeinde zu.

### **Begründung:**

Der Kanton hat vorgeschlagen 15 Prozent des Mehrwerts bei Um- und Aufzonungen abzuschöpfen.

Auf die Abschöpfung eines Mehrwerts bei Aufzonungen ist zu verzichten, da sonst die Gefahr gross ist, dass die aufgezonten Grundstücke nicht verdichtet werden.

Bei Umzonungen erscheint eine Mehrwertabgabe von 15 Prozent, welcher gemäss unserem Vorschlag dem Gemeindeanteil der Mehrwertabgabe bei Neueinzonungen entspricht, gerechtfertigt.

Damit in Einzelfall keine Diskussionen über die Erreichung des vom Regierungsrat vorgeschlagenen Schwellenwertes von CHF 100'000.00 entstehen und um ein gerechtes System zu schaffen, ist generell bei allen Mehrwertabgaben ein Freibetrag von CHF 20'000.00 vorzusehen.

Die Aufteilung des Mehrwertes bei Neueinzonungen auf die Gemeinde zu  $\frac{3}{4}$  und auf den Kanton zu  $\frac{1}{4}$  erscheint insofern gerechtfertigt, als dass die Gemeinde die Infrastrukturkosten bei Neueinzonungen zu einem Grossteil zu bezahlen hat und der Kanton seine Aufwendungen über Spezialfinanzierungen, insbesondere im Strassenbau, tragen kann. Zudem wird bei dieser Aufteilung sichergestellt, dass zumindest ein Grossteil der Mehrwertabgabe dort Verwendung findet, wo sie erhoben worden ist.

Nicht einzusehen ist, weshalb der bei der Einzonung entstandene Mehrwert nur um den Betrag zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zu kürzen ist. Bei Umzonungen kann auch ein Gewerbe- oder Industriebetrieb, der grundsätzlich weitergeführt werden soll, betroffen sein, weswegen im Sinne einer Gleichbehandlung auch hier der entstandene Mehrwert um den Betrag zur Beschaffung einer Ersatzbaute zu kürzen ist.

### 6.3. Vorschlag H+I:

NEU § 36f d) Infrastrukturverträge mit der Gemeinde

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei Ein- und Umzonungen anstatt den Gemeindeanteil der Mehrwertabgabe zu erheben, einen gleichwertigen Infrastrukturvertrag mit dem Grundeigentümer abschliessen.

<sup>2</sup> Die Infrastrukturverträge sind öffentlich und den Auflageakten beizulegen.

<sup>3</sup> Ist der Grundeigentümer mit einer vertraglichen Lösung nicht einverstanden, kann er die Veranlagung der Mehrwertabgabe verlangen.

#### **Begründung:**

Es ist sinnvoll den Grundeigentümern die Möglichkeit zu geben, die Mehrwertabgaben so zu leisten, dass diese zu einem gewissen Teil ihrem neu eingezonten Grundstück zu Gute kommt. Damit wird einerseits die Leistungsbereitschaft des Abgabepflichtigen gestärkt und andererseits können öffentliche Infrastrukturen im Einvernehmen mit den Grundeigentümern geschaffen werden, welche ohne Infrastrukturvertrag an der Opposition des Grundeigentümers scheitern würden. Mit diesem Instrument profitiert die Öffentlichkeit direkt und die Mehrwertabgabe wird transparent bestimmungsgemäss und am Ort, wo sie erhoben worden ist, eingesetzt.

### 7.1. Vernehmlassungsvorlage:

§ 36g (neu) d) Festlegungsverfahren

<sup>1</sup> Gestützt auf die amtliche Verkehrswertschätzung legt der Gemeinderat die Höhe der Mehrwertabgabe fest. Der Gemeinderat hört den Abgabepflichtigen an, bevor er die Höhe der Mehrwertabgabe verfügt.

<sup>2</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe wird im Grundbuch angemerkt.

<sup>3</sup> Die Mehrwertabgabeverfügung des Gemeinderates kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

### 7.2. Vorschlag H+I:

NEU § 36g e) Festlegungsverfahren

Nur Änderung der Nummerierung, inhaltlich keine Änderungen.



## 8.1. Vernehmlassungsvorlage:

### § 36h (neu) e) Sicherung, Fälligkeit und Verjährung

<sup>1</sup> Zur Sicherung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten des Kantons und der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 77a EGzZGB2. Das Pfandrecht ist ohne Eintrag im Grundbuch gültig.

<sup>2</sup> Die Mehrwertabgabe wird bei der Veräusserung des Grundstücks oder nach der Bauabnahme durch die Gemeinde fällig. Als Veräusserung gelten ebenfalls Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken. Die steueraufschiebenden Veräusserungstatbestände nach § 107 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 lösen die Fälligkeit der Mehrwertabgabe nicht aus. Die Notariate teilen dem Gemeinderat den Zeitpunkt der Veräusserung mit.

<sup>3</sup> Bei Baurechten wird die Mehrwertabgabe in drei Etappen fällig: ein Drittel bei Einräumung des Baurechts an einen Dritten, ein Drittel fünf Jahre und ein Drittel zehn Jahre nach der Einräumung.

<sup>4</sup> Die Mehrwertabgabe verjährt zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie fällig wurde.

## 8.2. Vorschlag H+I:

### NEU § 36h f) Sicherung, Fälligkeit und Verjährung

<sup>1</sup> *Zur Sicherung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten des Kantons und der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 77a EGzZGB2. Das Pfandrecht ist ohne Eintrag im Grundbuch gültig.*

<sup>2</sup> *Die Mehrwertabgabe wird bei der Veräusserung des Grundstücks oder nach der Bauabnahme durch die Gemeinde fällig. Als Veräusserung gelten ebenfalls Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken. Die steueraufschiebenden Veräusserungstatbestände nach § 107 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 lösen die Fälligkeit der Mehrwertabgabe nicht aus. Die Notariate teilen dem Gemeinderat den Zeitpunkt der Veräusserung mit.*

<sup>3</sup> *Bei Baurechten wird die Mehrwertabgabe in drei Etappen fällig: ein Drittel fünf Jahre, ein Drittel zehn Jahre und ein Drittel 15 Jahre Einräumung des Baurechts an einen Dritten.*

<sup>4</sup> *Eigentümer, die den Boden im Baurecht abgeben, können auf Antrag die Abgabe über die Laufzeit des Baurechts jährlich abzahlen. Bei einem allfälligen Bodenverkauf wird der Restbetrag fällig.*

<sup>5</sup> *Die Mehrwertabgabe verjährt zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie fällig wurde.*

### **Begründung:**

Das Baurecht muss auch nach Einführung der Mehrwertabgabe finanziell für den einzelnen Baurechtgeber tragbar sein. Das ist nur dann der Fall, wenn die Möglichkeit eingeführt wird, die Mehrwertabgabe über die Jahre, über welches auch das Baurecht läuft, abzubezahlen.

## **9. Vorschlag H+I:**

### *§ 36i (neu) d) Verwendung der Mehrwertabgabe*

<sup>1</sup> *Die Mehrwertabgaben sind von der Gemeinde und dem Kanton zweckgebunden zu verwenden für:*

- a. Entschädigungen aus materieller Enteignung,*
- b. Beiträge an Landumlegungen,*
- c. Infrastruktur- und Erschliessungsanlagen,*
- d. Schaffung von Grünanlagen und Aufwertungen von öffentlichem Raum,*
- e. Lärmschutzmassnahmen und*
- f. Erwerb von Grundstücken zur Umsetzung raumplanerischer Ziele.*

<sup>2</sup> *Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausrichtung von Beiträgen.*

<sup>3</sup> *Der Kanton hat über die Verwendung der Mehrwertabgaben dem Kantonsrat periodisch Bericht zu erstatten.*

<sup>4</sup> *Eine Rückerstattung bereits geleisteter Mehrwertabgaben erfolgt nur ausnahmsweise.*

### **Begründung:**

Damit die Mehrwertabgabe nicht zweckentfremdet wird, ist es notwendig gesetzlich festzuhalten, wofür die Gemeinden und der Kanton diese verwenden dürfen. Damit ist eine abschliessende Aufzählung im Gesetz festzuhalten.

Bereits an dieser Stelle sei erwähnt, dass unter keinen Umständen akzeptiert wird, dass festgehalten wird, dass die Mehrwertabgabe für preisgünstigen Wohnungsbau verwendet werden darf. Denn hier würde der Abgabepflichtige seine direkte Konkurrenz finanzieren, wobei er den Nachteil hat, dass er nicht so günstig auf dem Markt auftreten kann, wie die von ihm finanzierte Konkurrenz, da er ja neben der Grundstückgewinnsteuer neu auch noch eine Mehrwertabgabe zu entrichten und wieder einzuspielen hat.

Weiter muss festgehalten werden, dass der Kanton Rechenschaft über die Verwendung der Mehrwertabgabe ablegen muss, damit überhaupt überprüft werden kann, ob diese zweckentsprechend eingesetzt wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie uns die Gelegenheit zur Einreichung einer Stellungnahme gegeben haben. Wir ersuchen Sie höflich, diese zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
für den H + I des Kantons Schwyz

Andreas Kümin, Präsident

Im Doppel  
Auch per E-Mail an [vwd@sz.ch](mailto:vwd@sz.ch)